

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderen Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland



Berlin, 6. September 2011

Stellungnahme

06/2011

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Am Zirkus 4
10117 Berlin

Zentrale 089 / 99 26 98 -95
Berlin 030- 856 1239-0
Telefax 089 / 99 26 98 -895

E-Mail: info@gehoerlosen-bund.de
Internet: www.gehoerlosen-bund.de

Taubblindheit ist eine Behinderung eigener Art

Eigenes Merkzeichen TBL im Schwerbehindertenausweis

Taubblinde Menschen sind Menschen, die nicht oder nur kaum hören und zugleich nicht oder nur kaum sehen können. Selbst wenn sie noch ein Restseh- oder Resthörvermögen haben, reicht dieses doch nicht aus, um Sprache zu verstehen oder sich sicher in ihrer Umwelt zu orientieren. Dennoch nehmen Taubblinde durch ihre verbleibenden Sinne wie ihren Tast- und Geruchssinn sehr viel von ihrer Umwelt wahr. Doch sind sie, um voll am Leben teilzunehmen, auf fremde Personen, z.B. eine Assistenz, oder Hilfsmittel angewiesen. Problematisch ist aber eine Finanzierung dieser Assistenten und/oder von Hilfsmitteln, da Taubblinde kein eigenes Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis haben und die Taubblindheit gesetzlich nicht definiert ist.

Am 12. April 2004 erklärte das Europäische Parlament, dass es Taubblindheit als eine Behinderung eigener Art ansieht und forderte die EU-Mitgliedsstaaten auf, dieser Tatsache Rechnung zu tragen und taubblinde Menschen entsprechend zu unterstützen und zu fördern.

Das Europäische Parlament versteht unter Taubblindheit:

„... eine ausgeprägte Behinderung in Form einer Kombination von Seh- und Hörbehinderungen ..., was zu Schwierigkeiten beim Zugang zur Information, Kommunikation und Mobilität führt, ... dass einige dieser Menschen völlig taubblind sind, die meisten von ihnen jedoch noch über eingeschränkte Fähigkeiten zum Gebrauch eines oder beider Sinne verfügen“.

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. - Stellungnahme Taubblindheit - 1 von 2

Der Gemeinsame Fachausschuss Hörsehbehindert/Taubblind (GFTB)

definiert in seinem Gutachten medizinische Anhaltspunkte für taubblindenspezifischen Hilfebedarf, dass taubblinde Menschen im Sinne des o. g. Bedarfs Personen sind:

- deren Hörvermögen so gering ist, dass sie auch mit dem Einsatz von Hörhilfen an lautsprachlicher Kommunikation nicht oder nur äußerst eingeschränkt teilnehmen können, und
- bei denen zugleich das Sehvermögen so gering ist, dass sie auch mit dem Einsatz von Sehhilfen an einer optisch unterstützten Kommunikation nicht oder nur äußerst eingeschränkt teilnehmen können,
- so dass sie zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf die speziell für Taubblinde entwickelten Kommunikationshilfen (u.a. taktile Gebärdensprache, Lormen, Fingeralphabet) angewiesen sind
- und so dass sie zugleich zur eigenständigen Orientierung außerhalb ihrer häuslichen Umgebung nicht ohne fremde Hilfe in der Lage sind.

Diese Voraussetzungen dürften regelmäßig erfüllt sein, wenn wegen des Hörverlustes ein Grad der Behinderung von 70 ("an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit") und wegen des Sehverlustes ein Grad der Behinderung von 100 ("hochgradige Sehbehinderung") anerkannt ist. Der Personenkreis der Taubblinden darf also nicht auf den der Behinderten mit den Merkzeichen GI und BI beschränkt werden.

Der deutsche Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) fordert

eine Einführung **eines eigenständigen Merkzeichens für Taubblinde (TbI)** im Schwerbehindertenausweis, da der spezifische Bedarf taubblinder Menschen mit den bereits bestehenden Merkzeichen blind (BI) und gehörlos (GI) nicht abgedeckt wird und dringend benötigte Hilfsmittel deshalb nicht gewährt werden können.